

Satzung

„Verein für Obstbau und Kleintierzucht Harbach“

geändert am 08. Juli 2021
beschlossen am 04.09.2021



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss des „Obst- und Gartenbauvereins Harbach“ und des „Kleintierzuchtvereins H71 Harbach“. Er führt den Namen „Verein für Obstbau und Kleintierzucht“ (kurz: VOK)
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 35305 Grünberg-Harbach
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung des Obstbaus und der Kleintierzucht, sowie die Pflege des kulturellen, gemeinschaftlichen Lebens und des Brauchtums in Harbach. Insbesondere sind dies:
 - a. Die Förderung der Gartenkultur und des Obstbaus
 - b. Die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
 - c. Förderung der Artenerhaltung in der Geflügel- und Kaninchenzucht.
- (2) Die Ziele erreicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Die Durchführung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen, sowie Lehrgängen mit praktischen Übungen.
 - b. Die Begehung von Gärten, Fluren und Landschaften mit fachlichen Unterweisungen und Belehrungen in Fragen des Obstbaus und der Gartenkultur
 - c. Die Förderung landschaftsprägender Obstgehölzpflanzungen (Streuobstwiesen).
 - d. Die Zusammenarbeit mit interessengleichen Organisationen, Vereinen und Verbänden.
 - e. Geordnete Zuchtbuchführung sowie Kontrolle einheitlicher Kennzeichnung der Kaninchen nach den Vorschriften des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter e. V. (ZDK) sowie die ordnungsgemäße Beringung des Geflügels nach den Vorschriften des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG).
 - f. Förderung der Rasse- und Leistungszucht.
 - g. Förderung der Jugendarbeit.
 - h. Information der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Neutralität

Der Verein verfolgt keine politischen Interessen.

Der Verein distanziert sich von jeglicher Art von Gewalt oder Gewaltverherrlichung sowie rassistischen Handlungen oder Äußerungen.

Bei groben Verstößen gegen diese Satzung oder Teilen davon kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds darüber.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als 12 Monate nach zweimaliger Mahnung in Verzug sind, den Vereinszielen zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen aus dem Verein ausschließen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Satzung und Beschlüsse, die der Verein im Rahmen der Mitgliederversammlung fasst, sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (7) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht oder schaden könnte.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung entsprechend den finanziellen Erfordernissen des Vereins festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird zum Ende des 3. Quartals eines Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Beitrag in bar entrichtet werden.
- (4) Mitglieder bis 18 Jahre sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorstand kann Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Die Wahl des gesamten Vorstandes
 - b. Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (5) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per Email oder per öffentlichem Aushang eingeladen.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung (außer die Auflösung des Vereins) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge einzubringen. Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 7.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Berufung tagen.
- (3) Der Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich, per Email oder per öffentlichem Aushang bekannt gegeben werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand.
- (2) Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand eine/einen Nachrücker*in aus den Reihen der Mitglieder selbst bestimmen.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. 1. Vorsitzende*r
 - b. 2. Vorsitzende*r
 - c. Schriftführer*in
 - d. Kassenwart*wärterin
 - e. Bis zu 5 Beisitzer*innen
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Vorstand tagt je nach Erforderlichkeit.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Anwendung der Vereinsmittel sowie die Aktivitäten des Vereins.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und dürfen nicht durch Zuwendungen des Vereins profitieren. Auf Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Vorstandsmitgliedern ein angemessener Ersatz von Auslagen, die durch die Aktivitäten für den Verein entstehen, gewährt werden. Die Höhe dieses Auslagenersatzes ist nachzuweisen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzende*r, Kassenwart*wärтин, Schriftführer*in) vertreten. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich.
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des gesamten Vorstandes durch die/den Vorsitzende*n abgegeben.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat den Verein nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Es ist seine Pflicht die Interessen und den Fortbestand des Vereins zu verfolgen.
- (2) Ist der Fortbestand des Vereins durch unvorhersehbare Ereignisse gefährdet, ist es Aufgabe des Vorstandes die Gefährdung durch Vorstandsbeschluss abzuwenden. Hier genügt die einfache Mehrheit des gesamten Vorstandes.
- (3) Vorsitzende*r:
Die/der Vorsitzende führt den Verein und vertritt ihn repräsentativ nach außen.
- (4) Stellvertretende*r Vorsitzende*r:
Die/der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der/des Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung.
- (5) Kassenwart*wärтин:
Der/dem Kassenwart*in obliegt die ordentliche und nachvollziehbare Führung der Kasse und aller Bankgeschäfte.
Sie/er kann durch Beisitzer unterstützt werden.
- (6) Schriftführer*in:
Die/der Schriftführer*in führt sämtlichen Schriftverkehr, erstellt Protokolle der Vorstandssitzungen und anderen Versammlungen und führt die Mitgliederliste.
- (7) Beisitzer:
Die Beisitzer unterstützen die restlichen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben. Ihnen können durch den Vorsitzenden besondere Aufgaben zugesprochen werden.

§11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Erfordernis einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Vorschläge sind allen Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden für die Auflösung gestimmt haben.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund rechtlicher Erfordernisse werden vom Vorstand umgesetzt. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins für Obstbau und Kleintierzucht an die Freiwillige Feuerwehr Harbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle dieser Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen und Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinsgründer mit der zu ersetzenden Bestimmung verfolgt haben.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Grünberg-Harbach, den 08. Juli 2021

Nico Döring, Vorsitzender

Ingo Hensel, Schriftführer